

SV WALDECK OBERMENZING E.V.

Meyerbeerstr. 115 | 81247 München
info@svwaldeck.de | www.svwaldeck.de



gegründet 1920

SATZUNG SV WALDECK OBEREMENZING E.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „SV Waldeck Obermenzing e.V.“ Er hat seinen Sitz in 81247 München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die ihnen infolge ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Ersatzfähige Aufwendungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefonkosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen. Die angefallenen Aufwendungen werden gegen Beleg abgerechnet und sind nur im Rahmen der steuerlichen Höchstsätze ersatzfähig. Der Vorstand ist berechtigt feste Pauschbeträge für den Ersatz von Aufwendungen festzulegen. Alle nach dem neuen Recht ausgestellten Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) auch sog. Aufwandsspendenbescheinigungen sind nur mit Unterschrift des 1. Vorstandes und des Kassiers gültig.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in:

- a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen. Dazu sind sämtliche, dem Verein zur Verfügung stehenden Trainings- und Spielzeiten in der Bezirkssportanlage an der Meyerbeerstraße 115 auszunutzen.
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.

§ 2

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Zahl ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind ausgeschlossen. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle eines berechtigten Einspruches wird über die Aufnahme in der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit entschieden. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft ernannt und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem:

- ▶ 1. Vorsitzenden
- ▶ 2. Vorsitzenden
- ▶ 3. Vorsitzenden
- ▶ Kassier
- ▶ Schriftführer
- ▶ Technischer Leiter
- ▶ Jugendleiter

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu Willenserklärungen, die den Verein zu mehr als 6000 € für den Einzelfall belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die gesamte Vorstandschaft entscheidet uneingeschränkt ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung über die von ihr als notwendig erachteten Anschaffungen von Sportgeräten, sowie über Ausgaben die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und dergleichen dienen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt 2 Jahre. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, sowie der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes, wählt die Vorstandschaft eines ihrer Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt. Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben enden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Kündigungen sind zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz wiederholten Mahnungen länger als zwölf Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
- b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c) in leichteren Fällen kann zeitweiliger Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft stehen dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen (gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschlussbeschlusses) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor der Vorstandschaft bzw. vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und des Vereinsvermögens. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benutzung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es können im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die satzungsgemäßen Versammlungen sind

1. die ordentliche Mitgliederversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladungen für beide Arten der Mitgliederversammlung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens fünf Tage schriftlich vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederjahresversammlung findet jeweils innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Vorstandschaft statt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in §7 beschließt jede Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und evtl. Wahlen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter (1. Vorsitzender oder dessen Vertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist

- a) von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten
- b) Rechnung zu legen
- c) alle zwei Jahre die Neuwahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Zur Gültigkeit bei der Wahl des Vorstandes müssen die zu Wählenden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gewählt sein.
- d) über den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe der Aufnahmegebühr und des Monatsbeitrages Beschlüsse zu fassen.

In den Mitgliederversammlungen (ordentliche oder außerordentliche) ist insbesondere zu erledigen

- a) eventuelle Ersatzwahl für die Vorstandschaft
- b) Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind.

Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Wird auf der Mitgliederversammlung keine 2/3 Stimmenmehrheit festgestellt ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung, an die Stadtgemeinde München, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Dies gilt auch bei der Aufhebung des Vereins. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 7a

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben, bei Transporten mit dem vereinseigenen Bus oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle – insbesondere Verkehrsunfälle mit dem vereinseigenen Bus – Diebstähle oder sonstige Schädigungen. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
2. Der Verein haftet für Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen), nicht. Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
3. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 8

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.02.1995 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Aktualisierungen/Änderungen:

Mitgliederversammlung vom 24.02.2000

Mitgliederversammlung vom 29.02.1996

Mitgliederversammlung vom 21.02.2002

Mitgliederversammlung vom 29.02.1996

Mitgliederversammlung vom 24.02.2000

Mitgliederversammlung vom 16.02.2006

Mitgliederversammlung vom 28.02.2008